



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

16. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Februar 2019	2
--------------	-------------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort **Landeshauptstadt Magdeburg (Primärrettung)** 17
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort **Stadt Landsberg/OT Oppin (Sekundärrettung)** 17
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Bördekreis Nr. 06** 18
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Magdeburg Nr. 13** 18
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der BAB 14 VKE 3.1 und 3.2a nördlich der Anschlussstelle Seehausen bis Landesgrenze Brandenburg/Sachsen Anhalt (von Bau-km 1+857,00 bis 7+500,000 (VKE 3.1) und 0+000,819 bis 3+156,357 (VKE 3.2a)) **im Bereich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in der Hansestadt Seehausen (Altmark) und der Gemeinde Aland, in den Gemarkungen Seehausen, Geestgottberg,**

Beuster, Losenrade und Krüden im Landkreis Stendal (Antragsteller: Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd) zugleich **Ersetzung der Zustellung des Beschlusses gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt**

18

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 2 UVP im Land Sachsen-Anhalt (UVP LSA) über die Feststellung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Baumaßnahme „Neubau der L 73 Nienburg (Saale) – Lindendamm“ in den **Gemarkungen Nienburg und Gerbitz im Salzlandkreis**

20

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Leuna, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Visbreakers innerhalb der Mineralölraffinerie in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

21

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH in 06803 Greppin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezüglich der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC 7 in **06803 Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

22

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Dow Deutschland Anlagen-gesellschaft mbH in 06803 Greppin auf Er-teilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur we-sentlichen Änderung der Anlage zur Her-stellung von Methylcellulose MC 7 in **06803 Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** **22**
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsver-fahrens zum Antrag der Louis Dreyfus Company Wittenberg GmbH in 06886 Lu-therstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentli-chen Änderung der Anlage zur Herstellung von Rapsöl, Biodiesel und Pharmaglycerin in **06886 Lutherstadt Wittenberg, Land-kreis Wittenberg** **23**
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie Blankenheim GmbH & Co.KG in 39615 Werben (Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in **06528 Blankenheim, Landkreis Mansfeld-Südharz** **24**
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Saubach Biogas GmbH & Co.KG in 06647 Fimmelnd OT Saubach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in **06647 Fimmelnd OT Saubach, Burgenlandkreis** **24**
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels auf Erteilung einer Genehmi-gung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentli-chen Änderung einer Anlage zum Schlach-ten von Tieren mit einer Kapazität von 2.300 t Lebendgewicht je Tag in **06667 Weißenfels, Burgenlandkreis** **25**
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsver-fahrens zum Antrag der IDT Biologika GmbH in 06861 Dessau-Roßlau auf Ertei-lung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur we-sentlichen Änderung einer Anlage zur Her-stellung von Arzneimitteln (Wirkstoffen) in **06861 Dessau-Roßlau (Stadt Dessau-Roßlau** **26**
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsver-fahrens zum Antrag der Chemischen Fabrik Berg GmbH in 06749 Bitterfeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentli-chen Änderung einer Anlage zur Herstel-lung von Wirkstoffen und Zwischenproduk-ten für pharmazeutische und chemische Zwecke in **06749 Bitterfeld (Landkreis Anhalt-Bitterfeld)** **27**
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Seydaland Agrar GmbH in 06917 Jessen (Elster) / OT Seyda auf Ertei-lung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur we-sentlichen Änderung einer Anlage zur Er-zeugung von Biogas und Lagerung von Gärresten sowie zur Lagerung von ent-zündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom und Wärme in einer Verbrennungs-motorenanlage durch den Einsatz gasför-miger Brennstoffe in **06917 Jessen / OT Arnsdorf, Landkreis Wittenberg** **28**
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maß-gaben der Verordnung über das Genehmi-gungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Sattler Media Press GmbH in 38315 Hornburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes für die wesentliche Ände-rung einer Anlage zur Oberflächenbehand-lung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunst-stoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen, hier: die Errichtung und

den Betrieb von zwei Rollenoffset-Druckmaschinen (Lithoman III S), in **39179 Barleben, Landkreis Börde** **28**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ in 39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogaserzeugungsanlage einschließlich Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten (Biogasanlage) in **39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel** **29**

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens nach §§ 56 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „Straguth“, **Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-14-AB2010** **30**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 29.01.2019 über die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX), hier: Festsetzung des Vmhundertsatzes für das **Jahr 2018** **31**

4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale, über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 24.01.2019 – Z/233-31030-1/2019** **31**
- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 05.02.2019 – Z/2332-31020/01/2019** **32**
- Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die teilweise Aufhebung einer Bergbauberechtigung **32**
- Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater über die **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2018** **32**

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärrettung)

Die Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den Luftrettungsstandort Landeshauptstadt Magdeburg ist dem Amtsblatt als **Anlage 1** beigefügt und befindet sich im Anlagenteil des Amtsblattes.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/ OT Oppin (Sekundärrettung)

Die Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung für den Luftrettungsstandort Stadt Landsberg/OT Oppin ist dem Amtsblatt als **Anlage 2** beigefügt und befindet sich im Anlagenteil des Amtsblattes.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für den Kehrbezirk Bördekreis Nr. 06**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Bördekreis Nr. 06** für eine Bestellung zum 1. Juni 2019 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.02.2019 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. März 2019** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für den Kehrbezirk Magdeburg Nr. 13**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Magdeburg Nr. 13** für eine Bestellung zum 1. Juni 2019 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.02.2019 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. März 2019** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der BAB 14 VKE 3.1 und 3.2a nördlich der Anschlussstelle Seehausen bis Landesgrenze Brandenburg/Sachsen Anhalt (von Bau-km 1+857,00 bis 7+500,000 (VKE 3.1) und 0+000,819 bis 3+156,357 (VKE 3.2a)) im Bereich der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in der Hansestadt Seehausen (Altmark) und der Gemeinde Aland, in den Gemarkungen Seehausen, Geestgottberg, Beuster, Losenrade und Krüden im Landkreis Stendal (Antragsteller: Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd)**

zugleich Ersetzung der Zustellung des Beschlusses gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrens-

**rensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1
VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt**

I.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.02.2019 (Az.: 308.5.2-31027-F18.09) ist der Plan für den Neubau der BAB 14 VKE 3.1 und 3.2a nördlich der Anschlussstelle Seehausen bis Landesgrenze Brandenburg/Sachsen Anhalt (von Bau-km 1+857,00 bis 7+500,000 (VKE 3.1) und 0+000,819 bis 3+156,357 (VKE 3.2a)) gemäß § 17 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG), in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 1 VwVfG LSA, festgestellt worden.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorhabenträger ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd.

II.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG i durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

vom 02.04.2019 bis einschließlich zum 16.04.2019

in der Verbandsgemeinde Seehausen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus:

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Auslegungsort ist das Bauamt der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Zimmer 2.06, Schwibbogen 1a, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark).

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens sowie dem BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. und einem Landwirt, der die Gefährdung der Existenz seines Betriebes geltend gemacht hat (E 214), individuell zugestellt. Im Übrigen gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch (planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de) angefordert werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren/> eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG).

III.

Gegenstand des Vorhabens

Die mit diesem Beschluss planfestgestellte VKE 3.1/3.2a ist ein 8,799 km langes Teilstück der BAB 14 im Land Sachsen-Anhalt. Die Verkehrseinheit beginnt nordwestlich der Ortslage Seehausen und schwenkt in Höhe der Ortslage Vielbaum in die vorhandene B 189 ein. Im weiteren Verlauf folgt die BAB 14 bis zur Höhe der Ortslage Geestgottberg dem weitgehend gradlinigen Verlauf der B 189. Nördlich der Ortslage Geestgottberg schwenkt die BAB 14 in westlicher Richtung aus und quert westlich der bestehenden B 189 die Elbe. Die Verkehrseinheit endet an der Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt.

Nördlich der Ortslage Vielbaum ist beidseitig die PWC-Anlage „Elbe-Aland-Niederung“ angeordnet.

Im Zusammenhang mit dem Bau der A 14 wird ein Ersatzneubau der Alandbrücke im Zuge der Alandstraße für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich.

Umfangreiche Baumaßnahmen an Kreuzungen und Einmündungen sowie Änderungen im Wegenetz sind vorgesehen.

Im gesamten Streckenbereich der BAB 14, sowie im Zuge der Baustrecke der Alandstraße sind insgesamt 39 Ingenieurbauwerke erforderlich. Diese Ingenieurbauwerke gliedern sich in 19 Brückenbauwerke, 6 Lärmschutzwände, 7 Irritationsschutzwände, 2 Stützmauern, ein Regenklärbecken und 4 temporäre Fledermausschutzzäune.

Bestandteil der Planung sind landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.

Die Verkehrswirksamkeit des vorliegenden Abschnittes wird gemeinsam mit der VKE 1153 (3.2 b) im Land Brandenburg erreicht.

Das Bauvorhaben stellt einen Abschnitt der geplanten ca. 155 km langen BAB 14 zwischen Magdeburg und Schwerin dar. Mit dem Lückenschluss bzw. Neubau der BAB 14 werden die Regionen Altmark in Sachsen-Anhalt sowie Prignitz in Brandenburg und Ludwigslust in Mecklenburg-Vorpommern optimal an das übergeordnete, großräumige Fernstraßennetz angeschlossen.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das oben genannte Straßenbauvorhaben fest.

Der Beschluss enthält zahlreiche Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstige Regelungen. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur und Landschaft, dem Gewässerschutz sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Dem Vorhabenträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erteilt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger muss sich hierbei, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). § 87b Abs. 3 Satz 2 und 3 VwGO gilt dabei entsprechend“

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Adresse lautet: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig. Die Postanschrift lautet: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100 854, 04008 Leipzig. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht. Weitere Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr und zu den besonderen technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind auf der Internetseite des Bundesverwaltungsgerichts

aufgeführt:
<https://www.bundesverwaltungsgericht.de/rechtssprech-ung/elektronischer-rechtsverkehr>.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Auf der Grundlage von § 80 Absatz 4 Satz 1 VwGO setzt die Planfeststellungsbehörde die in § 5 Absatz 2 VerkPBG geregelte sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses aus.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 5, 7 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) i. V. m. § 2 UVPG im Land Sachsen-
Anhalt (UVPG LSA) über die Feststellung des
Nichtbestehens einer Pflicht zur Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die
Baumaßnahme „Neubau der L 73 Nienburg (Saale)
– Lindendamm“ in den Gemarkungen Nienburg
und Gerbitz im Salzlandkreis**

Der Vorhabenträger, die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, beabsichtigt die Durchführung der Baumaßnahme „Neubau der L 73 Nienburg (Saale) - Lindendamm“. Die Neubaustrecke der L 73 hat eine Länge von 1,26 km. Der Bauanfang liegt im Bereich der Ortslage Waldfrieden (östlich Nienburg/Saale), am Bauende schwenkt die Neubaustrecke südöstlich des Lindendamms in die vorhandene Trasse der L 150 ein.

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG i. V. m. § 2 UVPG LSA keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach dieser überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dieser Feststellung liegen die im Folgenden genannten wesentlichen Gründe, die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes aufgeführt werden, zugrunde. Die Ausführungen gehen auch auf die für diese Einschätzung maßgebenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkeh-

rungen für diese Einschätzung maßgebend sind ein, § 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG.

Wesentliche Gründe für die Feststellung in dem vorgenannten Sinne sind:

- Auf das westlich und südlich an das Vorhaben angrenzende FFH-Gebiet DE 4136 301 „Nienburger Auwald-Mosaik“ sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen bei Umsetzung der in der für das Vorhaben erstellten FFH-Verträglichkeitsprüfung enthaltenen Maßnahmen zu erwarten.
- Gleiches gilt für das Landschaftsschutzgebiet „Saale“. Zwar befindet sich der überwiegende Teil des Vorhabenbereichs innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Das geplante Bauvorhaben führt allerdings fast ausschließlich durch die von großflächigen Ackerschlägen geprägte Agrarlandschaft. Das Überschwemmungsgebiet der Saale, welches den maßgeblichen Naturraum für die Schutzgebietsausweisung darstellt, wird nur in sehr geringem Maße tangiert. Auch der durch das Vorhaben verursachte Verlust von Strukturelementen der Landschaft hat einen relativ geringen Umfang. Mit erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Schutzgebiet ist daher nicht zu rechnen. Auch bleibt der Charakter der landschaftsbildprägenden Lindenallee auf dem Lindendamm erhalten. Relevante Beeinträchtigungen der für die Schutzgebietsausweisung maßgeblichen Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund geplanter Maßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten. Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ hervorgerufen werden.
- Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen ergeben sich durch das Vorhaben für die geschützte Lindenallee auf dem Lindendamm. Es kommt dort zum Verlust von 6 Bäumen von insgesamt ca. 80 Bäumen der Allee, drei zu Beginn und drei am Ende der Allee. Der Charakter der Allee und deren landschaftsbildprägende Funktion bleibt mit der gewählten Planungsvariante erhalten. Durch eine Reihe geplanter Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen der Allee auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt und eventuelle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verhindert werden.
- Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die geschützten Biotop hervorgerufen werden. Soweit anlage- und baubedingt randlich in eine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Streuobstwiese eingegriffen wird, ist festzustellen, dass durch die vorhabensbegleitenden Vermeidungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen des geschützten Biotops auf das technologisch erforderliche Mindestmaß reduziert werden können. Es ist davon auszugehen, dass die mit der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen der Streuobstwiese keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auslösen.
- Auch relevante nachteilige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet der Saale sind unter

Beachtung vorgesehener Maßnahmen nicht zu erwarten. So wird die geplante Straße außerhalb des ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes der Saale angeordnet. Im Gegensatz zur bestehenden Situation wird künftig der Straßenkörper räumlich und funktional von den Hochwasserschutzanlagen des Lindendamms getrennt. Somit ist auszuschließen, dass es durch die geplante Straße gegenüber dem Bestand zu einer Verstärkung anlagen- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebietes kommt. Es ist vielmehr von einer erheblichen Verbesserung der Situation gegenüber dem Bestand auszugehen. Während der Bauphase erfolgen ausschließlich am Bauanfang und am Bauende an der Hochwasserschutzanlage des Lindendeiches Arbeiten. Die hiermit verbundenen Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet sind jedoch zeitlich begrenzt. Durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Baufeldstreifens und Einsatz einer ökologischen Bauüberwachung) wird das Risiko von Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebietes minimiert. Unter der Maßgabe, dass im Zuge der Bauarbeiten keine wassergefährdenden oder sonstigen umweltgefährdenden Stoffe im Überschwemmungsgebiet gelagert werden, in diesem Bereich auch keine temporären, baubedingte Flächenbefestigungen erfolgen und dass bei drohendem Hochwasser rechtzeitig die Maschinen und Arbeitsgeräte aus den hochwassergefährdeten Bereichen abgezogen werden, sind auch durch die baubedingten Wirkungen des Vorhabens keine relevanten Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebietes zu erwarten.

Die Feststellung des Landesverwaltungsamtes zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG i. V. m. § 2 UVPG LSA nicht selbständig anfechtbar ist. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Referat Planfeststellungsverfahren, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TOTAL
Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Leuna,
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen**

Änderung des Visbreakers innerhalb der Mineralölraffinerie in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 26.11.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des

Visbreakers innerhalb der Mineralölraffinerie;

**hier: Modernisierung und Kapazitätserhöhung von
1.600 kt/a auf 1.800 kt/a**

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Spergau,**

Flur: **5,**

Flurstücke: **80/1, 80/3, 4/4, 12/4 und 94/10.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Mit dem Vorhaben ist eine Verschiebung des Visbreakerofens 691-H-1001 um ca. 15 m verbunden. Somit erhöht sich die bebaute Fläche um ca. 140 m². Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche sind nicht zu erwarten.
- Mit dem Vorhaben sind nur geringfügig höhere Emissionen an Luftschadstoffen verbunden, die sich jedoch durch die vorhandene Abgasreinigungsanlage und die Ableitung des Abgases nach den rechtlichen Vorschriften nicht nachteilig auf die Immissionssituation im Umfeld der Mineralölraffinerie auswirken wird.
- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass mit der Erweiterung des Visbreakers keine zusätzlichen Lärmemissionen verbunden sind.
- Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung zur Einstufung der Anlage in die obere Klasse der Störfall-Verordnung. Aufgrund sicherheitstechnischer und organisatorischer Maßnahmen können negative Auswirkungen auf die Umwelt und Nachbarschaft zuverlässig ausgeschlossen werden.
- Der Umgang mit und die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen (u. a. flüssige Kohlenwasserstoffe) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden. Hinsichtlich der Menge und des Umgangs des im Bereich der Raffinerie anfallenden Abwassers ergeben sich durch den Austausch des Visbreakers keine Veränderungen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können somit ausgeschlossen werden.

- Aufgrund des relativ großen Abstands der Anlage zu den nächstgelegenen europäischen Schutzgebieten, hier: Landschaftsschutzgebiet „Geiselaue“ mit FFH-Gebiet 144 „Geiselniederung westlich Merseburg“ und Naturschutzgebiet „Untere Geiselniederung bei Merseburg“, Landschaftsschutzgebiet „Saale“ mit EU Vogelschutzgebiet 02 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ und EU Vogelschutzgebiet 25 „Bergbaufolgelandschaft Kayna“, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet ausgeschlossen werden.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden nicht hervorgerufen, da durch das Vorhaben keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert werden und keine großflächigen Bodenversiegelungen damit verbunden sind.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma Dow Deutschland Anlagengesellschaft
mbH in 06803 Greppin auf Erteilung einer Genehmi-
gung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes bezüglich der wesentlichen Änderung der
Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC 7
in 06803 Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma **Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH** in **06803 Greppin** beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC 7;

**hier: Erhöhung der Lagerkapazität an Ethylenoxid von
37,7 t auf 80 t durch Errichtung eines neuen
Lagerbehälters**

(Anlage nach der Nummer 4.1.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie der Nr. 18 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06803 Greppin**

Gemarkung: **Greppin**
Flur: **12**
Flurstück: **199.**

Das Vorhaben wurde am 15.11.2018 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH in 06803
Greppin auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung
von Methylcellulose MC 7 in 06803 Greppin,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH in 06803 Greppin beantragte mit Schreiben vom 28.09.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC 7;

**hier: Erhöhung der Lagerkapazität an Ethylenoxid
von 37,7 t auf 80 t durch Errichtung eines
neuen Lagerbehälters**

auf dem Grundstück in **06803 Greppin**,
Gemarkung: **Greppin**,
Flur: **12**,
Flurstück: **199.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch die Errichtung eines weiteren erdgedeckten Lagertanks wird das Landschaftsbild im Industriegebiet nicht nachteilig verändert.
- Bei der Lagerung von Ethylenoxid entstehen keine Emissionen. Die bei Spülvorgängen der Ethylenoxidabfüllarme nach der Kesselwagenentleerung oder bei Reparaturen entstehenden ethylenoxidhaltigen Abgase werden einem Gaswäscher zugeführt, so dass hierdurch nur sehr geringe Emissionen verursacht werden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Geräusche sind nicht zu erwarten. Durch die Erhöhung der Lagerkapazität von Ethylenoxid finden zukünftig größere Bahnkesselwagen Verwendung. Dies führt zu einer Reduzierung der Entladevorgänge und der damit verbundenen Lärmemissionen.
- Auf der Grundlage einer Ausberechnungsrechnung wurde nachgewiesen, dass für den Fall einer störfallbedingten Ethylenoxidfreisetzung keine Gefahren

durch gesundheitsschädliche Gaskonzentrationen oder Explosionsrisiken außerhalb des Werksgeländes hervorgerufen werden. Gefahren für Menschen im Bereich der umliegenden Verkehrswege (Bahnlinie Dessau – Bitterfeld westlich der Anlage, Umgehungsstraße in Richtung Osten) und im Bereich der nächsten Ortslagen (Greppin und Wolfen) sind nicht zu erwarten.

- Der Umgang mit und die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen (u. a. Natronlauge, Methylchlorid, Ameisensäure, Ethylenoxid) erfolgen im Bereich der Methylcellulose-Anlage und des Ethylenoxidlagers entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Louis Dreyfus Company Wittenberg GmbH in 06886
Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmi-
gung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur
Herstellung von Rapsöl, Biodiesel und Pharmaglyce-
rin in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis
Wittenberg**

Die Louis Dreyfus Company Wittenberg GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg beantragte mit Schreiben vom 13.12.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Rapsöl, Biodiesel und
Pharmaglycerin;**

**hier: Errichtung und Betrieb einer neuen Saatrei-
nung**

auf dem Grundstück in **06886 Wittenberg,**

Gemarkung: **Wittenberg,**
Flur: **8,**
Flurstücke: **146, 172.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind,

sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden. Damit ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, insbesondere auf das südlich der Anlage befindliche Landschaftsschutzgebiet „Elbetal – zwischen Wittenberg und Bösewig“ und den nördlich der Anlage befindlichen Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“. Da die Errichtung und der Betrieb der neuen Saatreinigung zum überwiegenden Teil innerhalb vorhandener Gebäude erfolgen soll und sich die geplanten Gebäudeerweiterungen in das bestehende Erscheinungsbild der Anlage unproblematisch einfügen werden, ergeben sich hierdurch auch keine nachteiligen Auswirkungen auf das industriell vorgeprägte Landschaftsbild.
- Staubhaltige Reinigungsluft der Saatreinigung wird im Kreislauf geführt. Hammerrmühle und Förderanlagen werden geschlossen ausgeführt. Die Transportgeschwindigkeiten der Förderanlagen sind gering. Im Zuge des Vorhabens entsteht eine neue Emissionsquelle (EQ 0.3.1). Die Emissionsquelle der bereits bestehenden Saatreinigung (EQ 0.3) wird nur noch als Redundanz betrieben. Aufgrund der geringen Abluftströme (Siebmaschine ohne Emissionsquelle) reduziert sich die Staubfracht von 0,56 kg/h auf 0,02 kg/h.
- Das Vorhaben verursacht keine zusätzlichen Geruchsemissionen.
- Geräuschintensive Anlagenteile werden zur Geräuschminderung gekapselt. In begründeten Ausnahmefällen soll ein kurzzeitiger Parallelbetrieb der bereits bestehenden Saatreinigung möglich sein. Anhand eines schalltechnischen Gutachtens wurde nachgewiesen, dass auch bei einem gleichzeitigen Betrieb beider Saatreinigungen die genehmigten Teilemissionspegel der Gesamtanlage sowohl am Tag als auch für den Nachtzeitraum sicher eingehalten werden.
- Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung zur Einstufung der Anlage in die untere Klasse der Störfall-Verordnung. Aufgrund sicherheitstechnischer und organisatorischer Maßnahmen können negative Auswirkungen auf die Umwelt und Nachbarschaft zuverlässig ausgeschlossen werden.
- Der Umgang mit und die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen (u. a. flüssige Pflanzenöle und Kohlenwasserstoffe) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen. Zusätzliches Abwasser fällt nicht an. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gehen von dem Vorhaben nicht aus.
- Insgesamt wird eingeschätzt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter ausgehen werden.
- Da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind, ergebe sich hierdurch

auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Ge-
nehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie
Blankenheim GmbH & Co.KG in 39615 Werben (Elbe)
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmo-
toranlage in 06528 Blankenheim, Landkreis Mansfeld-
Südharz**

Die Bioenergie Blankenheim GmbH & Co.KG beantragte mit Datum vom 25.07.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage bestehend aus

einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas),

einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle

und

einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen

hier:

- Aufstellung eines zweiten BHKW's mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW (600 kW_{elek}),
- Erhöhung der Inputstoffe von 9.000 t/a Nawaro auf 10.000 t/a (8.000 Maissilage, 2.000 t Getreide GPS) und Schweinegülle von 3.000 t/a auf 4.500 t/a,
- Errichtung und Betrieb einer Gärrestseparation mit anschließender Gärrestrocknung inkl. Abluftreinigungsanlage,
- Errichtung eines Lagertanks für Ammoniumsulfatlösung (100 m³) und
- Verlegung des Trafos

auf dem Grundstück in **06528 Blankenheim**
Gemarkung: **Blankenheim**
Flur: **7**
Flurstücke **18, 19, 20.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.

V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, da das Vorhaben aufgrund einer übersichtlichen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen waren.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Anhand der prognostizierten Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition wurde nachgewiesen, dass im Bereich des FFH-Gebietes 110 „Der Hagen und Othaler Holz nördlich Beyernaumburg“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage zu erwarten sind.

Anhand der Ammoniakimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass im Bereich des südlich der Biogasanlage vorhandenen geschützten Biotops „Obstbaumallee“ keine für den Erhaltungszustand des Biotops schädliche Ammoniakkonzentrationen durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage hervorgerufen werden können.

Somit konnte nachgewiesen werden, dass von der geplanten Änderung der Biogasanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 110 „Der Hagen und Othaler Holz nördlich Beyernaumburg“ und das geschützte Biotop ausgehen werden. Das Vorhaben ist daher nicht UVP-pflichtig.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Ge-
nehmigungsverfahrens zum Antrag der Saubach
Biogas GmbH & Co.KG in 06647 Fimmelnd
OT Saubach auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit
Verbrennungsmotorenanlage in 06647 Fimmelnd
OT Saubach, Burgenlandkreis**

Die Saubach Biogas GmbH & Co.KG beantragte mit Datum vom 09.03.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage bestehend aus

einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas),

**einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle,
einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen
und
einer Anlage zur Lagerung von Gärrest**

hier:

- Errichtung eines Flex-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,441 MW
- Errichtung einer Abfüllplatte / Gärrestentnahmepplatz
- Errichtung einer Gasleitung zur Versorgung eines Satelliten-BHKW
- Erhöhung der Biogasproduktion auf 4,02 Mio. Nm³/a
- Erhöhung der Inputstoffe von 56,7 t/d auf 84 t/d
- Lieferung von Rohbiogas an einen Drittabnehmer

auf dem Grundstück in **06647 Finneland
OT Saubach**
Gemarkung: **Saubach**
Flur: **7**
Flurstück **83.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- o Anhand einer Geruchsmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage nur irrelevante Geruchsmissionen an den nächsten Immissionsorten hervorgerufen werden.
- o Anhand einer Schallmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage verursachten Schallmissionen an den umliegenden Immissionsorten, die nach TA Lärm zulässigen Richtwerte sowohl am Tag als auch in der Nacht sicher unterschreiten werden.
- o Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Biogasanlage vorhandenen FFH Gebiete „Finne – Nordrand südwestlich Wohlmirstedt“ und „Gutshbachtal und Steinbachtal südwestlich Bad Bibra“ sind aufgrund der geringen Emissionen der geänderten Biogasanlage und des relativ großen Abstandes der Anlage zu diesen Schutzgebieten nicht zu erwarten.
- o Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Saale-Unstrut-Triasland“ sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft deutlich unterschritten werden.
- o Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden gehen von dem Vorhaben nicht aus. Dass sich auf den neu zu versiegelnden Flächen Lebensräume geschützter Tierarten (u. a. Amphibien, Repti-

lien, Säugetiere (Feldhamster)) befinden, ist auf Grund der Standortbedingungen (Bodenart, Grundwasserstand) und des gewerblich geprägten Anlagenumfeldes sehr unwahrscheinlich.

- o Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Motorenöl, Gülle) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.
- o Das von den Dachflächen des BHKW-Containers abfließende Niederschlagswasser ist unbelastet und wird am Anlagenstandort im Boden versickert. Das im Bereich der Abfüllplatte anfallende Niederschlagswasser wird in einem Pumpensumpf gesammelt und fachgerecht entsorgt.
- o Durch die geringe Bauhöhe (< 3 m) des zusätzlichen Blockheizkraftwerkes im Vergleich zu den bereits vorhandenen und deutlich höheren Anlagenteilen (Fermenter-Behälter und Gärrestbehälter) der Biogasanlage ergeben sich hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
- o Es wird eingeschätzt, dass mit den geplanten Baumaßnahmen keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind.
- o Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.
- o Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.
- o Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Fleischwerk
Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren
mit einer Kapazität von 2.300 t Lebendgewicht je Tag
in 06667 Weißenfels, Burgenlandkreis**

Auf Antrag wird der Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 2.300 t Lebendgewicht je Tag

hier:

- Errichtung und Betrieb einer Wartehalle für Le- bendtiertransporte
- Erweiterung / Verlängerung der Viehwagen- waschhalle
- in begründeten Ausnahmefällen dürfen in der Zeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr höchstens fünf anlagenbezogene Fahrzeugbewegungen durch LKW erfolgen, jedoch maximal 10 Mal im Jahr
- Änderung Behälterstandorte zur Lagerung von Flotat und Magen-/Darminhalt

(Anlage nach Nr. 7.2.1 Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken in: **06667 Weißenfels, Am Schlachthof 1 Weißenfels**
Gemarkung: **Weißenfels**
Flur: **3**
Flurstücke: **179, 196, 274, 276, 278, 280**

und

Gemarkung: **Burgwerben**
Flur: **2**
Flurstücke: **326, 266**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.02.2019 bis einschließlich 01.03.2019

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Weißenfels**
Technisches Rathaus
Fachbereich III/Technische Dienste und Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung
Zimmer T 220
Klosterstraße 5
06667 Weißenfels

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der IDT
Biologika GmbH in 06861 Dessau-Roßlau auf Ertei-
lung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung von
Arzneimitteln (Wirkstoffen) in 06861 Dessau-Roßlau
(Stadt Dessau-Roßlau**

Die IDT Biologika GmbH in 06861 Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 25.07.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln (Wirkstoffen)

hier:
Errichtung und Betrieb einer Produktionslinie im Gebäude 205

auf dem Grundstück in **06861 Dessau-Roßlau, OT Tornau,**

Gemarkung: **Rodleben,**
Flur: **5**
Flurstück: **259.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so

dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch die mengenmäßig geringen und zeitlich sehr begrenzten (17 Begasungen im Jahr) Formaldehydemissionen gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen durch Luftschadstoffemissionen aus.
- Anhand der Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass an den relevanten Immissionsorten der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete von 60 dB(A) am Tag um mehr als 23 dB(A) und in der Nacht um mehr als 29 dB(A) unterschritten wird.
- Durch Umsetzung der im Bebauungsplan festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anlage von Rasenflächen, Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf mehreren Teilflächen) ist nicht zu erwarten, dass von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden hervorgerufen werden. Hierzu trägt auch das gewerblich geprägte Umfeld des Standortes bei.
- Die mit dem Vorhaben verbundenen zusätzlichen Flächenversiegelungen führen nicht zu relevanten Veränderungen des Klimas im Umfeld der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Chemischen Fabrik Berg GmbH in 06749 Bitterfeld
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung von
Wirkstoffen und Zwischenprodukten für pharmazeu-
tische und chemische Zwecke in 06749 Bitterfeld
(Landkreis Anhalt-Bitterfeld)**

Die Chemische Fabrik Berg GmbH in 06749 Bitterfeld beantragte mit Schreiben vom 02.05.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Wirkstoffen und Zwischenprodukten für pharmazeutische und chemische Zwecke

hier:

Errichtung und Betrieb Lager

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Bitterfeld,**
Flur: **11,**
Flurstück: **121.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- In den Bereichen des neuen Lagers und des Warenausgangslagers findet eine passive Lagerung statt, so dass keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen und Gerüchen ausgehen werden. Durch das Vorhaben ergibt sich keine Erhöhung der Anlagenkapazität, so dass sich hieraus auch keine zusätzlichen Transporte und damit verbundener Verkehrslärm ergeben werden.
- Da die zusätzlichen Flächenversiegelungen innerhalb eines langjährigen Industriegebietes erfolgen und die zu ändernde Vielstoffanlage von weiteren Chemiebetrieben umgeben ist, kann abgeschätzt werden, dass die von der Überbauung betroffene Fläche nur eine relativ geringe Bedeutung für Lebensräume von Tieren und Pflanzen besitzt. Erhebliche Beeinträchtigungen empfindlicher und geschützter Arten können ausgeschlossen werden.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Seydaland Agrar GmbH in 06917 Jessen (Elster) /
OT Seyda auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung
von Biogas und Lagerung von Gärresten sowie
zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur
Erzeugung von Strom und Wärme in einer Verbren-**

nungsmotorenanlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe in 06917 Jessen / OT Arnsdorf, Landkreis Wittenberg

Die Seydaland Agrar GmbH in 06917 Jessen / OT Seyda, beantragte mit Schreiben vom 25.05.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von Gärresten sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom und Wärme in einer Verbrennungsmotorenanlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe

hier:

- Austausch der beiden vorhandenen BHKW durch zwei BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 2,834 MW, somit Erhöhung auf eine Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 5,668 MW, in einem Schallschutzcontainer inkl. Gasaufbereitungsmodule
- Erhöhung der Gasspeicherkapazität auf gesamt 9,92 t i.V.m. dem Austausch der Behälterabdeckungen auf den Nachgärbehältern und den Gärrestlagern
- Errichtung einer Trafostation
- Technische Anpassung von Gasleitungen von den Fermentern bis zu den BHKW und Installation leistungsfähigerer Rührwerke in den Fermentern

auf dem Grundstück in **06917 Jessen / OT Arnsdorf,**

Gemarkung: **Arnsdorf,**
Flur: **1,**
Flurstücke: **209/7; 209/8; 211.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen der Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch den weiterhin geschlossenen Betrieb der Biogasanlage führt das geplante Vorhaben nicht zur Verschlechterung der bestehenden Geruchssituation im Umfeld der Biogasanlage. Dies lässt sich auch damit begründen, dass sich die Einsatzstoffmengen nicht erhöhen. Weiterhin vergrößert sich die Grundfläche des Einsatzstofflagers (Fahrsiloanlage) nicht.
- Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgte anhand von Abschnitt 4 der TA Luft. Für die relevanten Luftschadstoffe werden die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 der TA Luft bei bestimmungs-

gemäßem Anlagenbetrieb weiterhin unterschritten.

- Die Abgase der beiden neuen BHKW tragen aufgrund der hohen Austrittsgeschwindigkeit und der hohen Temperatur des Abgasstromes nicht zur Verschlechterung der bestehenden Geruchsimmissionssituation bei. Der Nachweis hierfür wurde anhand einer Geruchsimmissionsprognose erbracht.
- Durch die Aufstellung der neuen BHKW in Schallschutz-Containern werden durch den Betrieb dieser Anlagenteile keine Lärmbelastigungen hervorgerufen. Dieser Sachverhalt wurde anhand einer Schallimmissionsprognose nachgewiesen.
- Durch das Vorhaben entsteht kein zusätzlicher Verkehrslärm, da die Einsatzstoffmengen nicht zunehmen werden.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im weiteren Umfeld der Biogasanlage vorhandenen FFH Gebiete sind aufgrund der geringen und ungefährlichen Emissionen der Biogasanlage und des relativ großen Abstandes der Anlage zu diesen Schutzgebieten nicht zu erwarten.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entspricht dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen.
- Das Landschaftsbild verändert sich durch die Neuerrichtung der baulichen Anlagen nur unwesentlich.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Sattler Media Press GmbH in 38315 Hornburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen, hier: die Errichtung und den Betrieb von zwei Rollenoffset-Druckmaschinen (Lithoman III S), in 39179 Barleben, Landkreis Börde

Die Sattler Media Press GmbH in 38315 Hornburg beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen, von Stoffen, Gegenständen oder

Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von max. 470 Kilogramm je Stunde

hier: Errichtung und den Betrieb von zwei Rollenoffset-Druckmaschinen (Lithoman III S)

(Anlage nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **39179 Barleben**,
Gemarkung: **Barleben**
Flur: **17**
Flurstück: **1086.**

Gleichzeitig wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2019 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.02.2019 bis 22.03.2019

bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Barleben

Haus 1, Raum 0.07
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Mo. von 08.00 - 12.00 Uhr und
von 13.00 - 15.00 Uhr
Di. von 09.00 - 12.00 Uhr und
von 13.00 - 18.00 Uhr
Mi. von 08.00 - 12.00 Uhr und
von 13.00 - 15.00 Uhr
Do. von 09.00 - 12.00 Uhr und
von 13.00 - 15.30 Uhr
Fr. von 08.00 - 11.00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 8.00 - 16.00 Uhr
Fr. und
vor gesetzlichen Feiertagen von 8.00 - 13.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.02.2019 bis 23.04.2019

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.05.2019** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Gemeindesaal in der Mittellandhalle**
Breiteweg 147
(Eingang Dahlenwarleber Straße)
39179 Barleben

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ in 39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogaserzeugungsanlage einschließlich Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten (Biogasanlage) in 39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Die Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ in 39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Biogaserzeugungsanlage einschließlich Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten (Biogasanlage)

hier:

- **Änderung der Inputstoffe in der Art und Verringerung der Inputmenge auf 109,9 t/d,**
- **Errichtung eines Sammelschachts, zwei (gasdichte) Gärrestläger mit Gasspeicher und Umwallung der beiden Gärrestläger, einer Pumpstation sowie eines Entnahmeplatzes (für flüssige Gärreste) und verkehrstechnische Anbindung an vorhandene Flächen,**
- **Aufnahme eines Güllebeckens als Gärrestläger aus dem Bestand der Tierhaltungsanlage (BE 6a) in den Bestand der Biogaserzeugungsanlage**
- **Erhöhung der Gärrestlagerkapazität auf 19.198 m³ und der Gaslagerkapazität auf 12,1 t**

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze**,
Gemarkung: **Jeetze**,
Flur: **12**,
Flurstücke: **76 und 183**.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2020 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.02.2019 bis einschließlich 22.03.2019

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Kalbe (Milde)**
Bauamt
Schulstraße 11
39624 Kalbe (Milde)

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.02.2019 bis einschließlich 23.04.2019

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **22.05.2019** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus / Sitzungssaal
Schulstraße 11
39624 Kalbe (Milde)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens nach §§ 56 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „Straguth“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-14-AB2010

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06846 Dessau, Kühnauer Straße 161, führt das mit Datum vom 10.10.2014 angeordnete Bodenordnungsverfahren „Straguth“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-14-AB2010 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.475 ha durch. Mit Bericht vom 21.11.2018 beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Bodenordnungsverfahren „Straguth“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-14-AB2010, Gemarkung Dobritz Flur 5 tlw., Flur 9 tlw.; Gemarkung Lindau Flur 18 tlw.; Gemarkung Straguth Flur 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw. tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw.,

besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Das Anlegen von neuen Wegetrassen ist nicht vorgesehen. Aber um die Erreichbarkeit der Flächen beidseitig der Nuthe und im südlichen Verfahrensgebiet für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu gewährleisten bzw. zu verbessern, ist der Ausbau von Wegen (auf einer Länge von ca. 4 km) geplant. Diese Maßnahmen dienen hauptsächlich der Erschließung von großen Ackerflächen, von Grünlandflächen entlang der Nuthe sowie der Erschließung einer Hofstelle. Im Rahmen des Verfahrens ist ebenfalls die Erneuerung von zwei Nuthequerungen sowie ein Neubau eines Grabendurchlasses als Überfahrt geplant.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Der geplante Ausbau der ländlichen Wege erfolgt auf vorhandenen Trassen. Ein Neubau von Wirtschaftswegen ist nicht vorgesehen. Geplante wasserbauliche Maßnahmen sind in Form der Erneuerung bzw. Neubau von Durchlassbauwerken geplant. Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist als gering einzuschätzen. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben werden. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Landwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 29.01.2019 über die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)

hier: Festsetzung des Vomhundertsatzes für das Jahr 2018

Aufgrund des § 231 Abs. 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) wird bekannt gegeben:

Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 SGB IX wird für das Jahr 2018 auf 2,66 v.H. festgesetzt.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 24.01.2019 – Z/233-31030-1/2019

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Städte Braunsbedra und Merseburg, Landkreis Saalekreis, im Zuge des Neubaus der Bundesautobahn BAB A 38 an der Anschlussstelle Merseburg-Süd neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 178 wird vom Knoten mit der Landesstraße L 181 bei Netzknoten 4637 015, Station 0.000, bis zur Einmündung des Astes zur Auffahrt auf die BAB A 38 in Fahrtrichtung Leipzig bei Netzknoten 4637 050, Station 0.153, mit einer Länge von 1 243 Metern, zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 178 gewidmet.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung

und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
05.02.2019 – Z/2332-31020/01/2019**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122) ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Günthersdorf der Stadt Leuna, Landkreis Saalekreis, wird im Zuge der Bundesstraße B 181 aus Richtung Bundesautobahn BAB 9 bei Netzknoten 4639 015, Station 0.700 neu festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1029, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie
und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die teilweise
Aufhebung einer Bergbauberechtigung**

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Bundesberggesetz wird die
Bewilligung **Nr. II-B-f-277/94**

im Bewilligungsfeld

Schönebeck-Ost

für den bergfreien
Bodenschatz

**Kiese und Kiessande zur
Herstellung von Betonzu-
schlagstoffen**

im Landkreis

Salzlandkreis

auf Antrag vom 23.07.2018 des Inhabers der Bergbauberechtigung, der Firma SKS Sand + Kies Schönebeck GmbH & Co. Betriebs KG, Berliner Straße 239 in 06112 Halle, teilweise aufgehoben.

Die Begrenzung des verbleibenden Bewilligungsfeldes ist im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der teilweisen Aufhebung erlischt die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Halle, den 05.02.2019

Im Auftrag


Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung des
Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater
über die Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater
für das Haushaltsjahr 2018**

1. Mit Bericht vom 27.11.2018 (Posteingang 28.11.2018) sowie den ergänzenden Berichten vom 04.12.2018, 06.12.2018 und 14.12.2018 legte der Zweckverband „Nordharzer Städtebundtheater“ (ZV) die Beschlüsse über den „Haushalt 2018“, das Konsolidierungskonzept 2018 ff sowie die Beschlüsse zur Aufhebung der Umlaufbeschlüsse Nr. 208/117/18 (Ermächtigung der Leitung zur Aufnahme eines Kredites) und Nr. 209/117/18 (Haushalt 2018) auf Anforderung der Kommunalaufsichtsbehörde vor.
2. Der Beschluss über die Haushaltssatzung 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2018 liegen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 7 Tage zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Nordharzer Städtebundtheaters, Marschlinger Hof 17/18, 06484 Quedlinburg.

Halle, den 21. Dezember 2018
Landesverwaltungsamt Halle

Im Auftrag
Wersdörfer

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage des § 100 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 1GKG-LSA hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater in ihrer Sitzung am 26.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf		9.152.882
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		8.997.000
im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigk.auf		9.152.882
b) Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigk.auf		8.860.000
c) Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus d. Investitionstätigk.		
d) Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus d. Investitionstätigk.		
e) Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus d. Finanzierungstätigk.		
f) Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus d. Finanzierungstätigk.		18.000
festgesetzt.		

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 1.533.900 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erfolgen Zuweisungen von den Mitgliedern in Höhe von insgesamt 4.135.682,00 €.

Im Einzelnen	Landkreis Harz	2.295.304
	Stadt Halberstadt	1.298.604
	Stadt Quedlinburg	541.774
		4.135.682

und gemäß Vertrag vom Land Sachsen-Anhalt in Höhe von insgesamt 3.659.200 € .

Die Zuweisungen der Rechsträger sind gemäß Verbandsatzung in 4 gleichen Raten spätestens am 15. Kalendertag des ersten Monats eines jeden Quartals zu zahlen.

Die Zuweisungen des Landes sind am 31.3., 31.8. und am 30.11.2018 in gleichen Raten zu zahlen.

Halberstadt, den 15.11.2018


Henke
Verbandsgeschäftsführer

Anlagen

zum Amtsblatt Nr. 2/2019 vom 15.02.2019

- Anlage 1:** Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am **Standort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärrettung)**
- Anlage 2:** Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am **Stadt Landsberg/ OT Oppin (Sekundärrettung)**

Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

der KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weissensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleinufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

der
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG
Rita-Maiburg-Straße 2
70794 Filderstadt
(DRF)

sowie

der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2,
39120 Magdeburg
(KVSA)

(gemeinsam: Leistungserbringer)

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG LSA) ist die der DRF vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 05. September 2017 erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg gGmbH, Birkenallee 34, 39130 Magdeburg.

§ 1

Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung

- (1) Der Leistungserbringer DRF erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RettdG LSA.
- (2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von dem Leistungserbringer nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungserbringer nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und die diese ergänzenden Regelungen).
- (4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.
- (5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätzen, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
- (6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

§ 2
Benutzungsentgelte

- (1) Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.01. bis 30.04.2018 beträgt:

63,61 EUR/Flugminute

Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.05. bis 31.12.2018 beträgt:

83,29 EUR/Flugminute.

- (2) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 verständigt:

2.339.711 EUR	DRF Luftrettung
247.356 EUR	KVSA
2.587.067 EUR	Gesamtkosten

- (3) Die voraussichtliche Unterdeckung zum 31.12.2017 beträgt -145.862 EUR und wird in der Berechnung der Benutzungsentgelte berücksichtigt.

- (4) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen/-zeiten ausgegangen:

	2018
abrechenbare Flugminuten:	35.000**

**Beinhaltet für das Muster H 135:

- die reine Flugzeit, d.h. Abheben/Aufsetzen des Hubschraubers
- die reine Turbinenlaufzeit, d.h. Anstellen/Abstellen der Triebwerke gemäß Anzeige im System

- (5) Die Kalkulation der Benutzungsentgelte beruht auf der Kostenkalkulation in Abs. 2, der voraussichtlichen Unterdeckung in Abs. 3 sowie der in Abs. 4 genannten Einsatzzeiten. Die Kalkulation der Benutzungsentgelte schließt auch die Berücksichtigung der Notarzkosten ein.
- (6) Die Berechnung der Flugzeit beginnt mit dem Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Standort aus bis zur Landung am abgebenden Krankenhaus/Einsatzort und dem Abstellen der Triebwerke.
- (7) Mit dem Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus und Abstellen der Triebwerke wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (8) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg und Abstellen der Triebwerke erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der abrechenbaren Flugzeit.
- (9) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die abrechenbare Flugzeit im Augenblick des Anstellens der Triebwerke am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die abrechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

§ 3 Kosten- und Erlösermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 16. Juni 2017 (Kostenkalkulation).
- (2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten nach § 2 Abs. 1 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.
- (4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 5 bis 7 geregelten Grundsätze.
- (5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenunterdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsabschlussergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.

§ 4 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH-Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die DRF erstellt je Versicherten und Kalendertag – auch bei mehreren Einsätzen – nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigefügt werden.

- (4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die DRF fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.
- (6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der **Anlage 1** enthalten.

§ 5

Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken

- (1) Die DRF legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.
- (2) Die DRF übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatzstatistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

§ 6

Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal): 1 Notarzt am Hangar für die DRF zu den entsprechenden Vorhaltezeiten des Hubschraubers – gemäß der jeweils gültigen Beauftragung. Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht des Leistungserbringers; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.
- (2) Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe.

Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.01.2018 in Höhe von 20.613 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

Konto-Nr. 100 31 050 67
BLZ 120 90 640
Deutsche Apotheker- und Ärztebank e.G.

- (3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der DRF und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die KVSA anzupassen.
- (4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die DRF weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten

Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzt-Einsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

- (5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur DRF. Die KVSA weist der DRF und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

§ 7 Sonstiges

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

§ 8 Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 9

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft und endet am 31.12.2018. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 01.01.2017 außer Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kostenträger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte

Leistungserbringer:

DRF Stiftung Luftrettung
gemeinnützige AG

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Filderstadt, 30.05.18
DRF Luftrettung
DRF Stiftung Luftrettung
gemeinnützige AG
Königsplatzstraße 2
06109 Magdeburg
DRF Luftrettung gemeinnützige AG

Magdeburg, 28.08.2018
Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
39120 Magdeburg Doctor-Eisenbart-Ring 2

Kostenträger:

Magdeburg, 15. Mai 2018
AOK Sachsen-Anhalt
UE Gesundheit und Medizin
Lüneburger Str. 4 • 39106 Magdeburg
AOK Sachsen-Anhalt

29. OKT. 2018
Magdeburg,
IKK gesund plus

Hannover,
Roland Frennau
BKK Landesverband Mitte

Cottbus, 26. Nov. 2018
KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Cottbus

Kassel, 09. Jan. 2019
i.A. Fup
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-
liche Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg, 14.09.18
K. Paul
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-
Anhalt

Hannover, 10.12.18
DGUV, Landesverband Nordwest

Übersicht über Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionennummern in der Luftrettung am Standort Magdeburg für den DTA

Leistungserbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungspositionennummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14951			01.01.2018 bis 30.04.2018
600856323					
			9 1 50 03	63,61	Sekundärflüge Krankenhausverlegung eines Versicherten
			8 0 50 40	63,61	Primärflüge Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	63,61	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	63,61	Notarztzubringen/erfolglose Reanimation des Versicherten

Leistungserbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungspositionennummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14951			01.05.2018 bis 31.12.2018
600856323					
			9 1 50 03	83,29	Sekundärflüge Krankenhausverlegung eines Versicherten
			8 0 50 40	83,29	Primärflüge Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	83,29	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	83,29	Notarztzubringen/erfolglose Reanimation des Versicherten

Anlage 2 - Kostenkalkulation
zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung vom 01.01.2018

Magdeburg

Hubschraubermuster: H 135

Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige Transporte	Istkosten 2015	Plankosten 2016	Istkosten 2016	Plankosten 2017	HR 2017	Plankosten 2018
reine Flugzeit	443:27	448:20	432:27	448:20	434:10	430:08
abrechenbare Flugstunden	592:19	600:00	576:25	600:00	580:00	576:12
abrechenbare Flugminuten	35.539	36.000	34.585	36.000	34.585	35.000
Anzahl der Einsätze	1.276	1.300	1.234	1.300	1.250	1.252
1. Personalkosten						
a) Einsatzpersonal						
Piloten/innen	270.896 €	271.000 €	278.591 €	277.775 €	285.000 €	279.673 €
Rettungsassistenten/innen	111.097 €	135.000 €	125.777 €	138.375 €	138.000 €	174.534 €
b) Leitung Verwaltung usw.						
Betriebsleitung	58.384 €	59.000 €	59.000 €	59.000 €	59.000 €	59.000 €
Verwaltungspersonal	46.707 €	48.000 €	48.000 €	48.000 €	48.000 €	48.000 €
Sonstiges Personal	13.854 €	13.854 €	13.854 €	13.854 €	13.854 €	14.265 €
Aus- und Fortbildungskosten	16.578 €	16.500 €	10.825 €	16.500 €	16.000 €	17.000 €
Sonstige Personalkosten	23.412 €	24.500 €	18.201 €	24.500 €	31.000 €	25.000 €
Summe Personalkosten	540.928 €	567.854 €	552.248 €	578.004 €	590.854 €	617.472 €
2. Hubschrauberkosten						
Kraftstoffe	117.337 €	129.524 €	105.085 €	127.103 €	117.225 €	174.092 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	432.807 €	437.573 €	443.175 €	450.575 €	436.338 €	661.933 €
Steuern/Versicherungen	103.215 €	115.000 €	105.000 €	105.000 €	105.000 €	65.000 €
Leasing/Leihgebühren	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Allg. Hubschrauberkosten	313 €	300 €	1.496 €	300 €	2.200 €	0 €
Sonstige Kosten	1.498 €		596 €			1.500 €
Summe Hubschrauberkosten	655.171 €	682.397 €	655.352 €	682.978 €	660.763 €	902.525 €
3. Gebäudeabhängige Sachkosten						
Miete	51.000 €	51.500 €	51.500 €	51.500 €	51.500 €	0 €
Betriebskosten	7.124 €	7.100 €	6.033 €	7.100 €	7.000 €	7.000 €
Sachversicherungen	1.914 €					4.500 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	6.731 €	7.000 €	6.411 €	6.800 €	17.000 €	2.000 €
Reinigungskosten	5.441 €	12.000 €	8.812 €	5.500 €	9.000 €	10.000 €
Sonstige Kosten	6.721 €	6.500 €	1.945 €	6.500 €	3.000 €	2.000 €
Summe Gebäudeabhängige Sachkosten	78.931 €	84.100 €	74.701 €	77.400 €	87.500 €	25.500 €
4. Sonstige Sachkosten						
Instandhaltung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung	6.366 €	6.000 €	6.986 €	6.000 €	7.000 €	8.000 €
MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren						0 €
Medizinisches Verbrauchsmaterial und Medikamente	19.144 €	23.000 €	25.461 €	23.000 €	25.000 €	26.000 €
Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung	2.202 €	4.000 €	1.641 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	1.010 €	1.123 €	835 €	1.123 €	600 €	750 €
Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen	5.449 €	4.900 €	7.251 €	4.900 €	7.500 €	8.000 €
Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	8.111 €	8.800 €	8.177 €	8.800 €	8.000 €	8.100 €
Betriebliche Versicherungen			9.839 €		14.000 €	6.500 €
Flugsicherungsgebühren	4.417 €	4.800 €	4.800 €	4.800 €	4.800 €	4.800 €
Summe Sonstige Kosten	46.699 €	52.623 €	64.990 €	52.623 €	71.900 €	68.150 €
5. Kalkulatorische Kosten						
Abschreibung Hubschrauber	550.000 €	550.000 €	550.000 €	550.000 €	550.000 €	701.064 €
Abschreibung BOS, Med.-Technik / Technik	23.149 €	23.149 €	23.308 €	23.149 €	25.000 €	5.000 €
Abschreibung Forderungen	5.580 €	7.000 €	861 €	7.000 €	1.000 €	
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung						20.000 €
Summe Kalkulatorische Kosten	578.729 €	580.149 €	574.169 €	580.149 €	576.000 €	726.064 €
Gesamtkosten pro Betriebsjahr	1.900.458 €	1.967.123 €	1.921.461 €	1.971.154 €	1.987.017 €	2.339.711 €
Notarkosten pro Betriebsjahr	264.099 €	263.648 €	264.739 €	266.964 €	266.964 €	247.356 €
Gesamtkosten pro Betriebsjahr mit NA	2.164.556 €	2.230.771 €	2.186.200 €	2.238.117 €	2.253.981 €	2.587.067 €
Erlöse	2.353.748 €	2.099.160 €	2.016.651 €	2.289.960 €	2.199.952 €	2.143.813 €
Über-/Unterdeckungen des Jahres	189.192 €	-131.611 €	-189.548 €	51.843 €	-54.029 €	-443.254 €
Ausgleichsbetrag aus Vorjahren zu decken	-91.234 €	55.143 €	77.715 €	-8.705 €	-91.833 €	443.254 €
Ergebnis 31.12.	2.066.599 €	2.307.239 €	2.278.033 €	2.194.979 €	2.399.843 €	2.587.067 €
	97.958 €	-76.468 €	-91.833 €	43.138 €	-145.862 €	0 €

ab 01.05.2018

Flugminutenpreis pro Betriebsjahr mit NA	66,23 €	58,31 €	58,31 €	63,61 €	63,61 €	83,29 €
---	---------	---------	---------	---------	---------	---------

Gesamtunterdeckung 2013	193.089 €
2014 abgegolten	-76.535,82 €
2015 abgegolten	-96.310,69 €
Rest Unterdeckung aus 2013	20.242,81 €

verhandelte Plankosten 2018	2.587.067 €
geplante Flugminuten 2018	35.000
Preis ohne Ausgleich aus Vorperioden	73,92 €

**Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der
Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin**

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleiufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

der
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG,
Rita-Maiburg-Straße 2,
70794 Filderstadt
(DRF Luftrettung)

sowie

der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
Doctor-Eisenbart-Ring 2,
39120 Magdeburg
(KVSA)

(gemeinsam: Leistungserbringer)

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG LSA) ist die der DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 26. Juli 2017 erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin.

§ 1

Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung

- (1) Leistungserbringer ist die DRF Stiftung Luftrettung gAG. Die DRF Luftrettung erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RettdG LSA.
- (2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von der DRF Luftrettung nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen der DRF Luftrettung nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und den diese ergänzenden Regelungen).
- (4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialversicherungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.
- (5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätze, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
- (6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

§ 2
Benutzungsentgelte

- (1) Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.01. bis 30.04.2018 beträgt:

54,48 EUR/Flugminute

Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.05. bis 31.12.2018 beträgt:

81,12 EUR/Flugminute.

- (2) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 verständigt:

7.166.643 EUR	DRF Luftrettung
691.525 EUR	KVSA ¹
7.858.168 EUR	Gesamtkosten

- (3) Die voraussichtliche Unterdeckung zum 31.12.2017 beträgt -326.705 EUR und wurde in der Berechnung des Benutzungsentgeltes ab 01.05.2018 berücksichtigt.
- (4) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen/-zeiten ausgegangen:

	2018
abrechenbare Flugminuten:	111.000**

**Beinhaltet für die Hubschraubertypen H 135/H 145:

- die reine Flugzeit, d.h. Abheben /Aufsetzen des Hubschraubers
- die reine Turbinenlaufzeit, d.h. Anstellen/Abstellen der Triebwerke gemäß Anzeige im System

- (5) Die Kalkulation der Benutzungsentgelte beruht auf der Kostenkalkulation in Abs. 2, der voraussichtlichen Unterdeckung in Abs. 3 sowie der in Abs. 4 genannten Einsatzzeiten. Die Kalkulation der Benutzungsentgelte schließt auch die Berücksichtigung der Notarztkosten ein.
- (6) Die Berechnung der Flugzeit beginnt mit dem Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Standort aus bis zur Landung am abgebenden Krankenhaus/Einsatzort und Abstellen der Triebwerke
- (7) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus und Abstellen der Triebwerke wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (8) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Flugplatz Stadt Landsberg/OT Oppin und Abstellen der Triebwerke erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der abrechenbaren Flugzeit.
- (9) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die abrechenbare Flugzeit im Augenblick des Anstellens der Triebwerke am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die abrechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

¹ Bei den Plankosten 2018 der KVSA handelt es sich um die eingereichten, unverhandelten Kosten. Ein Verhandlungsergebnis wird erst nach Abschluss dieser Vereinbarung erzielt werden können. Ein möglicher Ausgleich erfolgt über die Istkosten.

§ 3 Kosten- und Erlösermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 09. Mai 2017 (Kostenkalkulation).
- (2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten gemäß § 2 Abs. 2 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.
- (4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 5 bis 7 geregelten Grundsätze.
- (5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenunterdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsabschlussergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.

§ 4 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH/ITH-Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die DRF Luftrettung erstellt je Versicherten und Kalendertag – auch bei mehreren Einsätzen – nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigefügt werden.

- (4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die Leistungserbringer DRF Luftrettung fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.
- (6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der **Anlage 1** enthalten.

§ 5

Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken

- (1) Die DRF Luftrettung legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.
- (2) Die DRF Luftrettung übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatzstatistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

§ 6

Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal): 2 Notärzte am Hangar für den Leistungserbringer DRF Luftrettung zu den entsprechenden Vorhaltezzeiten der Hubschrauber – gemäß der jeweils gültigen Beauftragung. Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht der DRF Luftrettung; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.
- (2) Die DRF Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe.

Die DRF Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.01.2018 in Höhe von 57.627 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

Konto-Nr. 100 31 050 67

BLZ 120 90 640

Deutsche Apotheker- und Ärztebank e.G.

- (3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der DRF Luftrettung und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die KVSA anzupassen.
- (4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grund-

sätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die die DRF Luftrettung weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versicherungsnummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

- (5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur DRF Luftrettung. Die KVSA weist der DRF Luftrettung und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

§ 7 Sonstiges

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

§ 8 Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 9

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft und endet am 31.12.2018. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 01.01.2017 außer Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kostenträger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Übersicht über Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionennummern in der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin für den DTA

Leistungserbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungspositionennummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14952			01.01.2018 bis 30.04.2018
601518951					
					Sekundärflüge
			9 1 50 03	54,48	Krankenhausverlegung eines Versicherten
					Primärflüge
			8 0 50 40	54,48	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	54,48	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	54,48	Notarztzubringen/erfolgreiche Reanimation des Versicherten

Leistungserbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungspositionennummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14952			01.05.2018 bis 31.12.2018
601518951					
					Sekundärflüge
			9 1 50 03	81,12	Krankenhausverlegung eines Versicherten
					Primärflüge
			8 0 50 40	81,12	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	81,12	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	81,12	Notarztzubringen/erfolgreiche Reanimation des Versicherten

Anlage 2 - Kostenkalkulation
zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung vom 01.01.2018

Halle		Istkosten 2015	Plankosten 2016	Istkosten 2016	Plankosten 2017	HR 2017	Plankosten 2018
Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige Transporte							
Flugminuten		106.290	105.000	110.744	111.000	111.165	111.000
		1771:30	1750:00	1845:44	1850:00	1850:00	1850:00
1. Personalkosten							
a) Einsatzpersonal							
Piloten/innen		971.264 €	1.030.000 €	1.044.312 €	1.055.750 €	1.050.000 €	1.124.342 €
Rettungsassistenten/innen		348.309 €	362.000 €	362.000 €	369.000 €	410.000 €	488.696 €
b) Leitung Verwaltung usw.							
Betriebsleitung		65.950 €	66.500 €	66.500 €	68.163 €	68.163 €	69.000 €
Verwaltungspersonal		106.173 €	108.000 €	108.000 €	110.700 €	110.700 €	113.000 €
Sonstiges Personal		19.674 €	20.000 €	20.000 €	20.500 €	20.500 €	21.000 €
Aus- und Fortbildungskosten		49.198 €	41.000 €	58.563 €	41.000 €	85.000 €	70.000 €
Sonstige Personalkosten		19.734 €	22.000 €	16.500 €	22.000 €	22.000 €	22.000 €
Summe Personalkosten		1.580.302 €	1.649.500 €	1.675.875 €	1.687.113 €	1.766.363 €	1.908.038 €
2. Hubschrauberkosten							
Kraftstoffe		506.007 €	619.275 €	512.865 €	565.425 €	571.500 €	534.650 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur		2.443.829 €	2.456.000 €	2.598.500 €	2.576.000 €	2.731.000 €	2.597.400 €
Steuern/Versicherungen		81.215 €	120.000 €	83.000 €	83.000 €	83.000 €	117.500 €
Leasing/Leihgebühren		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Allg. Hubschrauberkosten		75.992 €	75.000 €	89.258 €	75.000 €	90.000 €	90.000 €
Sonstige Kosten		0 €	12.500 €	2.077 €	0 €	0 €	0 €
Summe Hubschrauberkosten		3.107.043 €	3.282.775 €	3.285.700 €	3.299.425 €	3.475.500 €	3.339.550 €
3. Gebäudeabhängige Sachkosten							
Miete		83.221 €	83.000 €	83.000 €	83.000 €	83.000 €	43.000 €
Betriebskosten		16.793 €	19.000 €	17.020 €	19.000 €	20.000 €	15.000 €
Sachversicherungen		321 €	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur		9.600 €	6.000 €	8.919 €	6.000 €	1.000 €	6.500 €
Reinigungskosten		15.608 €	13.000 €	19.531 €	13.000 €	20.000 €	19.500 €
Sonstige Kosten		167 €	4.000 €	0 €	1.000 €	0 €	1.000 €
Summe Gebäudeabhängige Sachkosten		125.710 €	125.300 €	128.769 €	122.300 €	124.300 €	85.300 €
4. Sonstige Sachkosten							
Instandhaltung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung		30.498 €	15.000 €	22.090 €	15.000 €	20.000 €	20.000 €
MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren		2.415 €	3.000 €		3.000 €		2.500 €
Medizinisches Verbrauchsmaterial		18.218 €	20.000 €	31.208 €	20.000 €	32.000 €	32.000 €
Medikamente		22.059 €	21.000 €	19.336 €	21.000 €	21.000 €	21.500 €
Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung		4.966 €	6.000 €	7.948 €	6.000 €	9.000 €	8.000 €
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten		572 €	800 €	747 €	700 €	750 €	750 €
Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen		25.151 €	20.000 €	23.254 €	20.000 €	20.000 €	10.000 €
Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf		5.224 €	6.937 €	3.726 €	6.500 €	4.000 €	4.500 €
Betriebliche Versicherungen		3.923 €	2.500 €	5.472 €	2.500 €	19.500 €	2.700 €
Flugsicherungsgebühren		126 €	120 €	120 €	120 €	120 €	120 €
Summe Sonstige Kosten		113.153 €	95.357 €	113.902 €	94.820 €	126.370 €	102.070 €
5. Kalkulatorische Kosten							
Abschreibung Hubschrauber		716.914 €	716.914 €	716.914 €	716.914 €	716.914 €	1.656.360 €
Abschreibung Funk (ohne Kosten für Umstellung auf BOS-Digitalfunk), Med.-		32.000 €	32.000 €	34.690 €	32.000 €	43.269 €	32.000 €
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstatt.		28.000 €	28.000 €	28.940 €	33.833 €	30.000 €	29.505 €
Abschreibung Tankstelle		13.820 €	13.820 €	13.820 €	13.820 €	13.820 €	13.820 €
Summe Kalkulatorische Kosten		790.734 €	790.734 €	794.364 €	796.567 €	804.003 €	1.731.685 €
Gesamtkosten pro Betriebsjahr		5.716.942 €	5.943.666 €	5.998.609 €	6.000.225 €	6.296.536 €	7.166.643 €
Flugminutenpreis pro Betriebsjahr		53,79 €	56,61 €	54,17 €	54,06 €	56,73 €	64,56 €
Notarkosten pro Betriebsjahr		630.748 €	631.455 €	602.659 €	646.588 €	646.588 €	691.525 €
Gesamtkosten pro Betriebsjahr mit NA		6.347.890 €	6.575.121 €	6.601.268 €	6.646.812 €	6.943.123 €	7.858.168 €
Erlöse		6.772.799 €	6.796.650 €	7.168.459 €	6.047.280 €	6.056.269 €	6.509.648 €
Über-/Unterdeckungen des Jahres		425.109 €	221.529 €	562.202 €	- 599.532 €	- 886.854 €	- 1.348.519 €
Ausgleichsbetrag aus Vorjahren zu decken		- 405.201 €	- 218.248 €	- 2.053 €	593.834 €	560.149 €	1.348.519 €
Ergebnis 31.12.		19.908 €	3.281 €	560.149 €	- 5.698 €	- 326.705 €	- €
Flugminutenpreis pro Betriebsjahr mit NA		63,72 €	64,73 €	64,73 €	54,48 €	54,48 €	81,12 €
Gesamtunterdeckung 2013		340.339 €					
2014 abgegolten		-137.684,70 €					
2015 abgegolten		-180.693,00 €					
Rest Unterdeckung aus 2013		21.960,85 €					
				verhandelte Plankosten 2018	7.858.168 €		
				geplante Flugminuten 2016	111.000		
				Preis ohne Ausgleich aus Vorperioden	70,79 €		
				KVSA-Kosten unverhandelt			

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte

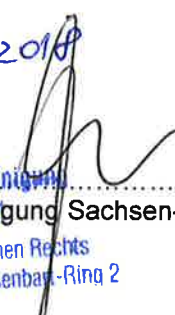
Leistungserbringer:

DRF Stiftung Luftrettung
gemeinnützige AG

Filderstadt, 30.05.18


DRF Stiftung Luftrettung
gemeinnützige AG
Rita-Malburg-Straße 2
D-71734 Filderstadt
DRF Luftrettung gemeinnützige AG

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Magdeburg, 28.08.2018

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
39120 Magdeburg Doctor-Eisenbart-Ring 2

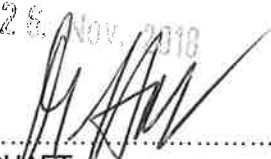
Kostenträger:

Magdeburg, 15. Mai 2018
AOK Sachsen-Anhalt
UE Gesundheit und Medizin
Lüneburger Str. 44 39106 Magdeburg
AOK Sachsen-Anhalt


Magdeburg, 29. OKT. 2018

IKK gesund plus

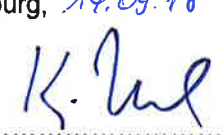
Hannover,


BKK Landesverband Mitte

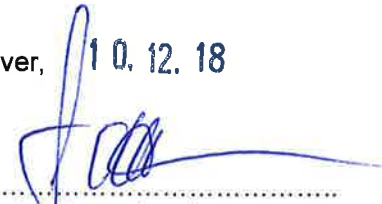
Cottbus, 28. Nov. 2018

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus

Kassel, 09. Jan. 2019


Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-
liche Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg, 14.09.18

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-
Anhalt

Hannover, 10.12.18


DGUV, Landesverband Nordwest